

# Informationen für den Verkauf von Erlaubnisscheinen



Person möchte die Fischerei ausüben	Sie legt folgende Unterlagen vor	Sie ist berechtigt zum Kauf von
Erwachsener über 18 Jahre	<b>Fischereischein aus Bayern</b>	1 Erl.-Schein
	<b>Fischereischein aus anderen BL - gültig</b> wenn Wohnsitz z. Zt.-punkt der Prüfung / Erteilung FS	1 Erl.-Schein
	- in anderem BL	
	- in Bayern	-
	<b>Ausnahme!</b> In Bayern <b>nicht anerkannte</b> Fischereischeine anderer BL (siehe Rückseite)	-
	<b>Fischereischein aus anderem EU-/nicht EU-Land</b>	-
	<b>Jahres-FS</b> (Touristenschein), in Bayern ausgestellt [Herkunftsland des Fischers im Anschriftenfeld]	1 Erl.-Schein (für maximal 3 Monate / Jahr)
Jugendlicher unter 18 Jahre	<b>gültiger Fischereischein</b>	1 Erl.-Schein
	<b>Jugend-FS</b> aus By / aus anderem BL (-> Fischereiausübung nur in Begleitung eines erwachsen FS-Inhabers mit gültigen FS)	1 Erl.-Schein +1 Erl.-Schein für Begleitung
	<b>Jahresfischereischein</b>	1 Erl.-Schein
Jugendlicher unter 14 Jh.  (mit / ohne Fischerpr. *)	<b>nichts</b> - in Begleitung eines erwachsenen FS-Inhabers (gültiger FS)	-
	<b>Jugend-FS</b> aus Bayern / aus anderem BL (-> Fischereiausübung nur in Begleitung eines erwachsen FS-Inhabers mit gültigen FS)	1 Erl.-Schein +1 Erl.-Schein für Begleitung
Kind unter 10 Jh.	<b>nichts</b> - in Begleitung eines erwachsenen FS-Inhabers - Begl. hat gültigen FS	keine eigene Fischerei -> kein eigener Erl.-Schein -> wird <b>verantwortlich herangeführt</b> (1 Erl.-Schein für Beigleitung )
	- Begl. hat einen in Bayern <b>nicht anerkannten FS</b> aus anderem BL (siehe Rückseite)	-
behinderte Person	<b>Fischereischein B **)</b> (-> Fischereiausübung nur in Begleitung eines erwachsen FS-Inhabers mit gült. FS)	1 Erl.-Schein +1 Erl.-Schein für Begleitung

BL = Bundesland; Erl.-Schein = Erlaubnisschein; FS = Fischereischein

\*) in Bayern Fischerprüfung ab vollendetem 12. Lebensjahr möglich

\*\*) B ist auf Fischereischein aufgedruckt

## In Bayern nicht anerkannte Fischereischeine anderer Bundesländer

Bundesland	Person	Schein
Thüringen	ab vollendetem 14. Lebensjahr	<b>Vierteljahresfischereischein</b> , ohne Sachkundenachweis von den Gemeindeverwaltungen
Mecklenburg-Vorpommern	ab vollendetem 14. Lebensjahr	<b>zeitlich befristeter Fischereischein</b> , ohne Prüfungsnachweis von den örtlichen Ordnungsbehörden
Schleswig-Holstein	jeder	<b>befristeten Fischereischein</b> ohne Prüfung (auch Urlauberscheine oder Touristenfischereischein)
Sachsen	jeder	<b>befristeten Fischereischein</b> ohne Prüfung (auch Urlauberscheine oder Touristenfischereischein)
Bremen	Bürger der Stadt Bremen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	altes sogenanntes „Stockangelrecht“ -> <b>Stockangelschein</b> der Stadt Bremen
Rheinland Pfalz & Saarland; Grenzwässer zu Luxemburg	ab vollendetem 14. Lebensjahr	<b>Grenzfischeierlaubnisschein</b> bei den zuständigen Ausgabestellen
Sachsen-Anhalt	jeder	<b>Friedfisch-Fischereischein</b> (= kleiner Fischereischein, nur ein 20-minütiges Prüfungsgespräch)

## Fischen ohne Fischereischein

wo	wer	was ist erforderlich
Brandenburg	ab vollendetem 8. Lebensjahr	<b>nichts</b> - Friedfischangeln <b>ohne Fischereischein</b>
Baden-Württemberg	jeder	<b>nichts</b> - in einigen sog. „Forellenteichen“ oder „Forellenspüßchen“ <b>ohne Fischereischein</b>
Niedersachsen	jeder	<b>nichts</b> - <b>ohne Fischereischein</b> , Perso. genügt